OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050455/4/SB**

Datum: **Linz, 29. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Münzbach vom 21. Mai 2026, GZ: 133/2026, betreffend Untersagung der Hundehaltung nach dem Oö. HHG 2024 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. September 2026 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der Hund bis längstens 31.10.2026 aus dem Einflussbereich des Beschwerdeführers zu verbringen ist. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Münzbach (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 21.05.2026, GZ: 133/2026, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Hundehaltung gemäß § 12 Abs 1 Z 6 Oö. HHG 2024 untersagt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 22.06.2026 in der auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht wird, es liege bei Gesamtbetrachtung ein begründeter Fall vor, bei welchem die Frist zur Erbringung der Zusatzausbildung zu verlängern gewesen wäre. Wäre der Bf zur Stellungnahme vor Erlassung des gegenständlichen Bescheids aufgefordert worden, hätte dies erfolgen können. Die bB würde darüber hinaus das Gesetz denkunmöglich anwenden, da der Bf die Zusatzausbildung nicht mehr absolvieren kann, wenn ihm die Hundehaltung untersagt werden würde. Beantragt wurde jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchzuführen, den Bescheid aufzuheben, in eventu den Bescheid aufzuheben und der bB die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufzutragen, in eventu den Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Bf das Beaufsichtigen, Verwahren und Führen des Hundes weiterhin erlaubt sei, in eventu eine angemessene Frist von 6 Monaten für die Verbringung des Hundes festzusetzen.

I.3. Am 17.09.2026 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt im Anschluss derer die Entscheidung mündlich verkündet wurde. Der Bf hat sogleich nach Verkündung die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Der Bf ist Halter des Hundes „C__“, Deutscher Schäferhund, Wurfdatum tt.mm.jjjj, Rüde, Chip.-Nr. aaa [Behördenakt].

II.1.2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Münzbach vom 24.09.2025, GZ: 133/2025, wurde die Auffälligkeit des Hundes gemäß § 7 Abs 1 Z 3 Oö. HHG 2024 festgestellt. Der Bescheid wurde dem Bf am 25.09.2025 durch persönliche Übernahme zugestellt; es ergingen damit auch die Hinweise auf die damit in Verbindung stehenden Rechtsfolgen [Behördenakt; Übernahme-bestätigung].

II.1.3. Am 13.01.2025 wurde vom Bf eine verhaltensmedizinische Evaluierung (Evaluierung am 25.09.2025, Stellungnahme vom 01.10.2025) vorgelegt, die eine Gefährlichkeit des Hundes auf dem Niveau von 3 von 4 bescheinigte [Evaluierung, Behördenakt].

II.1.3. Der gegenständliche Untersagungsbescheid erging am 21.05.2026 und wurde dem Beschwerdeführer am 27.05.2026 zugestellt [Behördenakt].

II.1.4. Der Bf hat der Behörde bis 24.04.2026 keinen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs 2) vorgelegt; er hat auch nicht vorgelegt, dass er diese bis zu diesem Zeitpunkt begonnen hätte [Behördenakt; Verantwortung Bf; Beschwerde; Niederschrift ON4 vwgAkt].

II.2. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahm der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung sowie der Bürgermeister der Marktgemeinde Münzbach (die bB) teil.

Der Sachverhalt ergibt sich daraus unzweifelhaft. Fest steht, dass die bescheidmäßige Feststellung der Auffälligkeit bereits rechtskräftig geworden ist und der Bf keine Zusatzausbildung mit dem Hund positiv absolviert hat. Dies ergibt sich klar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen des Bf. In der mündlichen Verhandlung wurden Zahlungsbestätigungen für Trainings-einheiten vorgelegt, welche jedoch jeweils nach dem 24.04.2026 datiert sind. Der Bf hat auch gar nicht behauptet, vor dem 24.04.2026 mit der Zusatzausbildung begonnen zu haben, sondern betätigte, dass er diese erst später begonnen habe. Ungeachtet dessen wurde bis 24.04.2026 auch gar kein Antrag auf Fristver-längerung gestellt. Im Hinblick auf die Ausführungen des Bf, wonach ihm bei entsprechender Belehrung möglich gewesen wäre, einen solchen Antrag zu stellen, ist auf die – auch in der mündlichen Verhandlung erörterten – Gespräche mit der bB zu verweisen. Insbesondere wurde der Bf vor Erlassung des gegenständlichen Bescheids nochmal kontaktiert [sh Aktenvermerk im Behördenakt].

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs 6 Oö. Hundehaltegesetzes 2024 (Oö. HHG 2024), LGBl Nr. 84/2024 idF LGBl Nr. 64/2025, hat die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatz-ausbildung (§ 4 Abs 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung

bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.

Gemäß § 12 Abs 1 Z 6 Oö. HHG 2024 hat die Gemeinde die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes den Befund oder den Nachweis gemäß § 7 Abs 5 oder 6 nicht fristgerecht erbringt.

Gemäß Abs 4 par.cit. haben Personen, denen die Hundehaltung gemäß Abs 1 untersagt worden ist, den unter die Untersagung fallenden Hund bzw. die unter die Untersagung fallenden Hunde außerhalb ihres Einflussbereichs zu verbringen. Wird der Hund in einer behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtung, die Hunde im Sinn des § 30 Abs 1 Tierschutzgesetz hält, abgegeben, muss die bisherige Halterin oder der bisherige Halter den Grund der Abgabe gemäß Abs 1 bekanntgeben. Die Gemeinde hat in einem Bescheid gemäß Abs 1 eine angemessene Frist zur Verbringung des Hundes bzw der Hunde festzulegen. § 2 Abs 4 und § 7 Abs 9 gelten sinngemäß.

III.2.1. Der Bf ist gemäß am 24.10.2025 in Rechtskraft erwachsenem Bescheid vom 25.09.2025 Halter des gemäß § 7 Abs 1 Z 3 Oö. HHG 2024 auffälligen Hundes „C__", Deutscher Schäferhund, Wurfdatum tt.mm.jjjj, Rüde, Chip.-Nr. aaa. Er hätte den Nachweis über eine Zusatzausbildung (§ 7 Abs 6 Oö. HHG 2024) bis 24.04.2026 der bB vorlegen müssen.

Dieser vom Gesetz geforderte Nachweis wurde vom Bf aber nicht vorgelegt. Daher musste die Behörde gemäß § 12 Abs 1 Z 6 Oö. HHG 2024 die Untersagung der Hundehaltung bescheidmäßig anordnen.
In der genannten gesetzlichen Bestimmung ist ausdrücklich festgehalten, dass „die Gemeinde … die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen" hat, „wenn … die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes den Befund oder den Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht fristgerecht erbringt …". Es handelt sich gegenständlich – nach dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmung – um keine Ermessens- oder Prognose-entscheidung. Die gesetzlich vorgegebenen Fristen sind dabei nicht verlängerbare Fallfristen, sodass der Behörde hier kein Ermessensspielraum zukommt. Das Gesetz stellt dabei explizit auf die fristgerechte Erbringung ab und nicht auf die Erbringung an sich. Gleiches ergibt sich auch aus den Materialien (vgl Beilage 917/2024, XXIX. GP, 26), wonach auffällige Hunde ein erhöhtes Gefährdungs-potential darstellen und daher besondere Vorschriften für deren Haltung gelten müssen. In den Materialien heißt es dazu ausdrücklich: „Wenn die innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu erbringenden Nachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden, kann von einer erhöhten Gefährdung durch die Hundehaltung ausgegangen werden, weshalb sie zu untersagen ist." Das bedeutet, dass auch in den Materialien dezidiert auf die rechtzeitige Vorlage abgestellt wird und bei nicht rechtzeitiger Vorlage die Hundehaltung zu untersagen ist.

Der Gesetzestext und die Materialien zeigen klar, dass selbst bei verspäteter (und somit nicht fristgerecht erfolgter) Vorlage eine Untersagung der Hundehaltung zu erfolgen hat, sodass eine nachträgliche Erbringung nicht in Betracht kommt und zu keinem anderen Ergebnis führen würde. Auch eine Fristerstreckung bei bereits begonnener Ausbildung hätte vor Ablauf der sechsmonatigen Frist beantragt werden müssen.

III.2.2. Hinsichtlich der im Bescheid festgelegten Frist von vier Wochen ab Rechtskraft für die Weggabe des Hundes aus dem Einflussbereich des Bf bestehen keine Bedenken. Der Landesgesetzgeber hat im § 12 Abs 4 Oö. HHG 2024 vorgesehen, dass die Behörde eine „angemessene Frist" zur Verbringung des Hundes anordnen soll. Eine solche Frist liegt somit im Ermessen der belangten Behörde und wurde im konkreten Fall mit vier Wochen (ab Rechtskraft) festgelegt. Im konkreten Fall konnte aufgrund der Ausführungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung diese Frist bis zum nunmehr festgelegten Datum festgesetzt werden und erscheint jedenfalls ausreichend und angemessen, um den Hund zB an einen neuen Halter oder ein Tierheim zu übergeben (auch unter Einhaltung der Bestimmung des § 7 Abs 9 Oö. HHG 2024).

III.3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf den klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut des Oö. HHG 2024 stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger